

TOP 3

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	18.06.2018	öffentlich
Schulträgerausschuss	14.06.2018	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Vorlage Nr.: 20185870

ANTRAG

Der Schulträgerausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat stimmt Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu .

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl 2004, 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2018 folgende Satzung:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Aufnahme des Kindes zur Betreuenden Grundschule erfolgt, nach Empfehlung der Schulleitung, durch den Schulträger.

(2) § 2 wird um die Absätze 3 bis 6 erweitert

(3) Sofern die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Betreuungsplätze übersteigt, entscheiden die Schulleitung über die Priorität der vorliegenden Anmeldungen und teilt Ihre Entscheidung dem Schulträger mit.

(4) Die Betreuung sowie Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten endet mit Ablauf des Schuljahres.

(5) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten gilt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

(6) Eine Beendigung vor Ende des Schuljahres ist bei Vorliegen eines wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Umzug an anderen Ort,
2. Schulwechsel,
3. Betreuung durch Hortplatz gewährleistet,
4. Arbeitslosigkeit.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Schulträger mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund endet die Betreuungszeit und Zahlungsverpflichtung mit Ende des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.

(3) § 3 wird um die Nr. 3 Ergänzt:

3. Der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflichten nicht nachkommt indem notwendige Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden.

(4) § 4 Abs. 1 wird um den Satz 3 ergänzt:

An Ganztagschulen in Angebots- oder verpflichtender Form wird die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule zwischen 07:00 – 08:00 Uhr, sowie freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr angeboten.

(5) In § 4 Abs. 2 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.

(6) § 4 Abs. 2 wird ergänzt um den Satz

Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagschule beträgt monatlich 16,00 € pro Kind. Bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr, monatlich 32,00 € pro Kind.

(7) In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

(8) § 4 wird um Abs. 5 ergänzt

(5) Eine Kostenbefreiung kann frühestens zum Erstens des Monats erfolgen, in dem alle erforderlichen Nachweise beim Schulträger vorliegen. Eine rückwirkende Kostenbefreiung ist nicht möglich.

(9) In § 5 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

(10) Der bisherige § 6 wird zu § 7

(11) Die Satzung wird um § 6 ergänzt

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

- (1) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (3) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stelle zu melden

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme und Abmeldung</p> <p>(1) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich über die Schulleitung. Hierfür wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.</p> <p>(2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind 3. Geschwisterkinder 4. Sonstige Kinder 	<p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme und Abmeldung</p> <p>(1) Die Aufnahme des Kindes zur Betreuenden Grundschule erfolgt, nach Empfehlung der Schulleitung, durch den Schulträger.</p> <p>(2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind 3. Geschwisterkinder 4. Sonstige Kinder <p>(3) Sofern die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Betreuungsplätze übersteigt, entscheiden die Schulleitung über die Priorität der vorliegenden Anmeldungen und teilt Ihre Entscheidung dem Schulträger mit.</p> <p>(4) Die Betreuung sowie Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten endet mit Ablauf des Schuljahres.</p> <p>(5) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten gilt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.</p> <p>(6) Eine Beendigung vor Ende des Schuljahres ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umzug an anderen Ort, 2. Schulwechsel, 3. Betreuung durch Hortplatz gewährleistet, 4. Arbeitslosigkeit. <p>Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Schulträger mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund endet die Betreuungszeit und Zahlungsverpflichtung mit Ende des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussgründe</p> <p>(1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind, 2. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind. 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussgründe</p> <p>(1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind, 2. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind. 3. der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung</p> <p>(1) Die Betreuende Grundschule bietet ein kurzes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr an, sowie ein langes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr an. Es ist zu beachten, dass nicht alle Grundschulen das lange Betreuungsangebot anbieten.</p> <p>(2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge. Ab dem Schuljahr 2015/2016 gilt folgende Regelung: Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 21,00 EUR pro Kind. Der Elternbeitrag für die lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 42,00 EUR pro Kind. Die Kosten für das Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge. Ab dem Schuljahr 2016/2017 gilt folgende Regelung: Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 25,00 EUR pro Kind. Der Elternbeitrag für die lange Betreuung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung</p> <p>(1) Die Betreuende Grundschule bietet ein kurzes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr an, sowie ein langes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr an. Es ist zu beachten, dass nicht alle Grundschulen das lange Betreuungsangebot anbieten. An Ganztagschulen in Angebots- oder verpflichtender Form wird die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule zwischen 07:00 – 08:00 Uhr, sowie freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr angeboten.</p> <p>(2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2016/2017 gilt folgende Regelung: Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 25,00 EUR pro Kind. Der Elternbeitrag für die lange Betreuung</p>

(07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 50,00 EUR pro Kind. Die Kosten für das Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

(3) Der Elternbeitrag ist für 10 Monate (September bis Juni, jeweils am 15. Tag des Monats) fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

(4) Bezieher von Arbeitslosengeld II-Leistungen, Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld und Leistungen nach dem AsylbLG werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.

(07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 50,00 EUR pro Kind. Die Kosten für das Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagschule beträgt monatlich 16,00 € pro Kind. Bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr, monatlich 32,00 € pro Kind.

(3) Der Elternbeitrag ist für 10 Monate (September bis Juni, jeweils am 1. Tag des Monats) fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

(4) Bezieher von Arbeitslosengeld II-Leistungen, Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld und Leistungen nach dem AsylbLG werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.

(5) Eine Kostenbefreiung kann frühestens zum Erstens des Monats erfolgen, in dem alle erforderlichen Nachweise beim Schulträger vorliegen. Eine rückwirkende Kostenbefreiung ist nicht möglich.

§ 5

Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

(3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Kind 1 = gewünschte Betreuung von 07:00 – 08:00 Uhr an allen Betreuungstagen

Kind 2 = gewünschte Betreuung von 12:00 – 16:00 Uhr an allen Betreuungstagen

Ab dem Schuljahr 2015/2016:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 07:00 – 08:00 Uhr beträgt 7,00 EUR.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt 14,00 EUR, der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 16:00 Uhr beträgt 35,00 EUR.

Ab dem Schuljahr 2016/2017:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 07:00 – 08:00 Uhr beträgt 8,00 EUR.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt 17,00 EUR, der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von

§ 5

Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

(3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Kind 1 = gewünschte Betreuung von 07:00 – 08:00 Uhr an allen Betreuungstagen

Kind 2 = gewünschte Betreuung von 12:00 – 16:00 Uhr an allen Betreuungstagen

Ab dem Schuljahr 2016/2017:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 07:00 – 08:00 Uhr beträgt 8,00 EUR.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt 17,00 EUR, der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von

<p>12:00 – 16:00 Uhr beträgt 42,00 EUR. Der monatliche Elternbeitrag wird im Verhältnis 1/3 zu 2/3 geteilt.</p>	<p>12:00 – 16:00 Uhr beträgt 42,00 EUR. Der monatliche Elternbeitrag wird im Verhältnis 1/3 zu 2/3 geteilt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufsichtspflicht</p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.</p> <p>(2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.</p> <p>(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.</p> <p>(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stelle zu melden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2012/13 am 13.08.2012 in Kraft.</p>